

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0867/2024 (1. Version)

vom: 21.05.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	06.06.2024	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	20.06.2024	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0867/2024 (1. Version)

vom: 21.05.2024

Kurzfassung:

Jahresabschluss 2021 - Jahresrechnung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2021

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 120 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beschließt der Stadtrat der Stadt Staßfurt über den Jahresabschluss.

- Lösung

Gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und übergibt diesen dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 118 KVG LSA aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einem Anhang. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Beizufügen sind insbesondere Übersichten über das Anlagenvermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen und über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 auf Grundlage der Ergänzung zum Runderlass (vom 22.04.2022) die Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15.10.2020 zusätzlich für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahres 2021 sowie den entsprechenden Umsetzungsplan beschlossen (Beschluss-Nr.: 0536/2022).

Dementsprechend wurde auf einzelne Jahresabschlussarbeiten und -buchungen in Teilen oder vollständig verzichtet.

Die Prüfung durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises (RPA) ist erfolgt. Der Bericht des RPA über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 ist als Anlage beigefügt.

Das RPA hat für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 hinsichtlich der Forderungen und der Bildung von Rückstellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 120 Absatz 1 Satz 3 KVG LSA legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 120 Absatz 1 Satz 4 KVG LSA über den Jahresabschluss.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen
- Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021*
- *Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021*
- *Stellungnahme zum Bericht des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises (RPA) über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021*